

## **Amtsverordnung über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Darß/Fischland**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet des Amtes Darß/Fischland mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 04.08.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 Grundsatz**

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Diese Verordnung soll ergänzende Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens schaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Amtes Darß/Fischland mit den Gemeinden Ostseebad Dierhagen, Ostseebad Wustrow, Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Wieck a. Darß und Ostseebad Prerow.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Straßen, Wege, Plätze und Flächen sowie Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die genaue Definition ergibt sich aus dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324).

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette;
- b) Parkplätze, Parkbuchten, Geh- und Radwege;
- c) Parkwege, Brücken, Durchlässe, Böschungen und Gräben;
- d) sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, wie z.B. Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen des Amtes Darß/ Fischland und der amtsangehörigen Gemeinden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Wartehallen, Ruhebänke, Bedürfnisanstalten;
- b) Rollschuhbahnen, Abenteuerspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze;
- c) Bibliotheken, Museen und sonstige der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

## Lesefassung

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen, insbesondere

- a) Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer sowie Seebrücken;
- b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Naturdenkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entsorgungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

### § 4

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht/ Benutzung/ Schutz öffentlicher Einrichtungen, Straßen und Anlagen**

(1) Öffentliche Einrichtungen und Anlagen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden. Es ist verboten, sich in öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Untersagt sind insbesondere:

- a) störender Lärm;
- b) das Abhalten von Trinkgelagen und das Verweilen in betrunkenem Zustand;
- c) das Übernachten;
- d) das Befahren und Beparken mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Krankenfahrzeugen sowie dienstlich zum Einsatz kommenden Fahrzeugen, wenn dieses nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

(2) Es ist untersagt,

- a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Sträucher, Bäume und andere Pflanzen einzusetzen bzw. zu entfernen oder zu beschädigen sowie Rasenschnitt, Gartenabfälle und andere Materialien einzubringen;
- b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Beleuchtungen, Verkehrszeichen, Straßen-, und Hinweisschilder und andere Einrichtungen einzusetzen bzw. zu entfernen, zu versetzen, zu besprühen und zweckentfremdend zu benutzen;
- c) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren;
- d) die Wege der Anlagen – außerhalb ihrer Zulassung mit Fahrzeugen und Sportgeräten - zu befahren.

(3) Das Verhalten in der Öffentlichkeit bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, gestört oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere untersagt, auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder in öffentlichen Einrichtungen:

- a) Gegenstände zu lagern, zu übernachten oder Feuer zu entfachen;
- b) zu betteln;
- c) die Notdurft zu verrichten.

(5) Die auf Verkehrsflächen, öffentlichen Einrichtungen und in Anlagen aufgestellten Bänke, Blumenkübel und sonstigen der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

(6) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

## Lesefassung

(7) Unbeachtlich dieser getroffenen Regelungen wird auf die jeweiligen Ordnungen der öffentlichen Einrichtungen verwiesen.

### § 5

#### Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemand behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(2) Lebende Hecken und Sträucher, die als Grundstückseinfriedungen dienen, sind an der Grenze zu den öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten jederzeit so beschnitten zu halten, dass eine Verkehrsgefährdung und –behinderung bzw. Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Innerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Anpflanzungen auf Grundstücken an Straßeneinmündungen im Sichtdreieck auf einer Länge von 10 m gerechnet vom Schnittpunkt der Straßengrenze nicht höher als 80 cm sein.

(3) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen sowie Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

(4) Türen, Fenster, Fensterläden und Werbeanlagen, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemand behindern, gefährden oder verletzen können.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen (Türen, Deckel, Rosten, Klammern u.a.) versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden gefährden oder behindern.

(6) Gärfuttermilos dürfen, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nur in einer Entfernung von mindestens 50 m zu öffentlichen Anlagen und Straßen angelegt werden. Vorübergehend angelegte Gärfuttermilos, die nicht genehmigungspflichtig sind, müssen zur Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 100 m haben.

(7) An den Wirtschaftswegen ist das Ablagern von Steinen, die von den Wirtschaftsflächen abgesammelt sind, grundsätzlich verboten. Vorübergehend angesammelte Steine sind unverzüglich nach der Ernte zu entfernen.

### § 6

#### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Haus-, Sperr- und Sondermüll, Papier, Obstresten und anderen Abfällen;
- b) das Ausschütten bzw. Ablassen von Schmutzwasser, Öl, Säure, Benzin und sonstigen schädlichen bzw. umweltgefährdenden Stoffen;

(2) Bei Verkaufsständen jeder Art sind die Anbieter für die Gewährleistung der Sauberkeit im Radius von mindestens 5 m und für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

### § 7

#### Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

## Lesefassung

(1) Das Reinigen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen oder Anhängern auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sind verboten.

(2) Von dem Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind Reparaturarbeiten im Rahmen der Pannenhilfe und Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.

### § 8

#### **Freihalten von Wasserentnahmestellen, Einflussöffnungen u.a.**

Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt, zugeschüttet oder auf andere Art in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

### § 9

#### **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen oder Sachwerte gefährdet werden können, sind von dem Pflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Pflichtige die Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

### § 10

#### **Halten und Mitführen von Tieren**

(1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Jeder Tierhalter, Tierbetreuer und derjenige, der ein Tier mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Personen nicht gefährdet und der Verkehr durch die Tiere nicht behindert, Sachen nicht beschädigt und öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gehwege, Waldwege, Naturpfade und Grünstreifen nicht verunreinigt werden.

Halter oder sonstige Verantwortliche sind zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen, insbesondere zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Tierkot verpflichtet.

(3) Herrenlose Katzen dürfen nicht durch Einrichtung von Futterstellen versorgt werden. Über Ausnahmen zur Fütterung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

### § 11

#### **Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Außer den Kindern dürfen grundsätzlich nur deren Begleiter auf den Kinderspielplätzen verweilen.

(2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(4) Das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Kinderspielplätzen sind verboten.

### § 12

#### **Abbrennen von Feuern**

(1) Das Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen sowie Brauchtumsfeuer ist erlaubnispflichtig.

## Lesefassung

(2) Ausgenommen hiervon sind Feuer im Rahmen von privaten Feiern, bei denen eine Feuerschale bis zu 0,80 m Durchmesser Verwendung findet.

(3) Sonstige Regelungen, z. B. nach der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V) vom 18. Juni 2001, bleiben davon unberührt.

### § 13

#### Werbung, Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden, Bauzäunen und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Regelungen der jeweils gültigen Werbesatzungen der Gemeinden sowie baurechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für vom Amtsvorsteher genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen bzw. der Fußgängerverkehr behindert oder belästigt wird. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Zulässigkeit von Werbeanlagen als bauliche Anlagen bestimmen (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht), bleiben unberührt.

(4) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur nach Zustimmung der Gemeinde mit Genehmigung des Amtsvorstehers dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die genehmigten Plakate und Werbeanschläge dürfen 10 Tage vor dem Plakatierungsgrund (Veranstaltungen, Ausstellungen etc.) und bis 2 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes angebracht werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern bleiben davon unberührt.

### § 14

#### Lärmbekämpfung

(1) Zum besonderen Schutze des Kur- und Erholungsbetriebes in den amtsangehörigen Gemeinden sind in der Zeit von **19.00 Uhr bis 8.00 Uhr** sowie von **13.00 Uhr bis 14.00 Uhr** alle lärmverursachenden Tätigkeiten außerhalb geschlossener Gebäude und besonders in den öffentlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 untersagt.

Die Mittagsruhe gilt **an allen Samstagen des Jahres von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Eine ganztägige Ruhezeit gilt an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres.** Davon ausgenommen sind Veranstaltungen gem. § 14 (4) und Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft.

Als lärmverursachende Tätigkeiten gelten neben der Benutzung von Geräten und Maschinen entsprechend der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmmittelverordnung – 32.BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), insbesondere das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasenmähen, Trimmen und ähnliche Tätigkeiten.

(2) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind lärmverursachende Tätigkeiten verboten.

## Lesefassung

(3) Die Bestimmungen der 32.BImSchV bleiben unberührt.

(4) Öffentliche Veranstaltungen, welche die allgemeine Ruhezeit und die Ruhe gem. § 14 Abs. 1 überschreiten, unterliegen der Erlaubnispflicht durch den Amtsvorsteher.

### **§ 15 Geruchsbekämpfung**

(1) Das Reinigen und Entleeren der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche- und Güllegruben sowie sonstigen Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Arbeiten dieser Art sind außer an Sonn- und Feiertagen auch an Samstagen ab 12.00 Uhr verboten.

(2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.

(3) Jauche, Gülle, Stalldung und andere extrem übel riechende Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke ausgebracht werden und müssen dann unverzüglich spätestens am folgenden Tag eingearbeitet werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingearbeitet sein. Auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, dürfen sie nur bei kühler Witterung ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, am Werktag davor sowie an Samstagen und Sonntagen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten ihrer Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Schilfgürtel an öffentlich zugänglichen Gewässern sind geschützte Biotop und dürfen nicht unbefugt betreten oder beweidet werden.

(3) Drachen und dergleichen dürfen nur in ausreichendem Abstand zu Straßen und Freileitungsanlagen aufgelassen werden.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten für die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die Regelungen der amtsangehörigen Gemeinden hinsichtlich der bestehenden Satzungen, insbesondere der Satzungen zur Sondernutzung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Strand- und Badeordnungen.

### **§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung durch schriftlichen Bescheid zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers den durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## Lesefassung

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 4 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, das andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. a auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Sträucher, Bäume und andere Pflanzen einsetzt bzw. entfernt oder schädigt sowie Rasenschnitt, Gartenabfälle und andere Materialien einbringt.
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. b auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Beleuchtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen einsetzt bzw. entfernt, versetzt, besprüht oder zweckentfremdet nutzt.
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. c Anlagen außerhalb der Wege betritt oder befährt.
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. d Wege und Anlagen außerhalb ihrer Zulassung mit Fahrzeugen und Sportgeräten befährt.
6. entgegen § 4 Abs. 4 auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder in öffentlichen Einrichtungen Gegenstände lagert, übernachtet oder Feuer entfacht, bettelt oder seine Notdurft verrichtet.
7. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verkehrsflächen, öffentlichen Einrichtungen und in Anlagen aufgestellte Bänke, Blumenkübel und sonstige der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände verunreinigt, beschädigt oder unbefugt von ihrem Standort entfernt.
8. entgegen § 4 Abs. 6 öffentliche Einrichtungen und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
9. entgegen § 5 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so herstellt und unterhält, dass diese Personen behindern oder gefährden.
10. entgegen § 5 Abs. 2 lebende Hecken und Sträucher als Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen nicht so beschnitten hält, dass Verkehrsgefährdungen und –behinderungen ausgeschlossen sind.
11. entgegen § 5 Abs. 2 Anpflanzungen auf Grundstücken an Straßeneinmündungen im Sichtdreieck auf einer Länge von 10 m höher als 0,80 m wachsen lässt.
12. entgegen § 5 Abs. 3 über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern über Radwegen und Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Fahrbahn sowie bis zu einer Höhe von 4,50 über Parkspuren beseitigt.
13. entgegen § 5 Abs. 4 Türen, Fenster, Fensterläden und Werbeanlagen, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen nicht so anbringt und bedient, dass niemand behindert, gefährdet oder verletzt wird.
14. entgegen § 5 Abs. 5 an im Straßenbereich gelegene oder an den Straßenbereich angrenzende Kellerschächte, ohne besondere Einfriedung und ähnliche Öffnungen nicht mit festen Abdeckungen versieht und sie so anbringt, dass niemand gefährdet oder behindert wird.
15. entgegen § 5 Abs. 6 Gärfuttersilos in einer Entfernung von weniger als 50 m zu öffentlichen Anlagen und Straßen und vorübergehend angelegte Gärfuttersilos in einem Abstand von weniger als 100,00 m zur Wohnbebauung anlegt.

## Lesefassung

16. entgegen § 5 Abs. 7 von Wirtschaftsflächen abgesammelte Steine an Wirtschaftswegen abgelagert und vorübergehend angesammelte Steine nach der Ernte nicht unverzüglich beseitigt.
17. entgegen § 6 Abs. 1 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt.
18. entgegen § 6 Abs. 2 bei Verkaufsständen jeder Art die Sauberkeit im Radius von mindestens 5,00 m und die Entsorgung der Abfälle nicht gewährleistet.
19. entgegen § 7 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeugteile oder Anhänge auf öffentlicher Verkehrsfläche reinigen und repariert.
20. entgegen § 8 Abs.1 Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen verstellt, abdeckt, zuschüttet oder auf andere Art ihre Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt.
21. entgegen § 9 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen und Sachwerte gefährdet werden, nicht umgehend entfernt oder wenn dies gefahrlos nicht möglich ist, die gefährdete Fläche nicht absperrt.
22. entgegen § 10 Abs. 2 als Tierhalter, Tierbetreuer oder derjenige, der ein Tier führt, nicht dafür Sorge trägt, dass Personen nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert, Sachen nicht beschädigt und öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden sowie Verunreinigungen durch die Tiere nicht unverzüglich beseitigt.
23. entgegen § 10 Abs. 3 herrenlose Katzen durch Einrichtungen von Futterstellen versorgt.
24. entgegen § 11 Abs. 1 Kinderspielplätze nach dem vollendeten 14. Lebensjahr benutzt.
25. entgegen § 11 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen Tiere mitführen.
26. entgegen § 11 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht und Alkohol zu sich nimmt.
27. entgegen § 12 Abs. 1 im Rahmen öffentlicher oder privater Veranstaltungen sowie Brauchtumsfeuer ohne die erforderliche Erlaubnis ein Feuer abbrennt.
28. entgegen § 13 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an deren Einfriedungen, Hauswänden, Bauzäunen und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt oder verteilt oder zugelassenen Werbeflächen überdeckt.
29. entgegen § 13 Abs. 2 die in § 13 Abs. 1 genannten Flächen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet.
30. entgegen § 13 Abs. 3 genehmigte Werbeanlagen in der äußeren Gestaltung derart vernachlässigt, dass sie verunstaltet wirken und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen bzw. den Fußgängerverkehr behindern oder verletzen.
31. entgegen § 13 Abs. 4 Plakate und andere Werbeanschläge ohne Genehmigung und nicht an den ausdrücklich zugelassenen Werbeflächen anbringt.
32. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr lärmverursachende Tätigkeiten außerhalb geschlossener Gebäude ausführt.
33. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 an Samstagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr lärmverursachende Tätigkeiten außerhalb geschlossener Gebäude ausführt.

## Lesefassung

34. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Tätigkeiten außerhalb geschlossener Gebäude ausführt.

35. entgegen § 15 Abs. 1 Kleinkläranlagen, Dung- und sonstige Gruben nicht rechtzeitig und in möglichst geruchsloser Weise reinigt und entleert.

36. entgegen § 15 Abs. 2 Wagen und Geräte zum Transport der in § 15 Abs. 1 genannten Stoffe benutzt, deren Beschaffenheit eine Verunreinigung der Straße sowie üble Gerüche nicht ausschließen.

37. entgegen § 15 Abs. 3 Jauche, Gülle, Stalldung und andere extrem übel riechende Stoffe außerhalb von Werktagen ausbringt und diese nicht unverzüglich spätestens am folgenden Werktag einarbeitet.

38. entgegen § 16 Abs. 2 Schilfgürtel an öffentlich zugänglichen Gewässern unbefugt betritt oder beweidet.

39. entgegen § 16 Abs. 3 Drachen und dergleichen nicht im ausreichenden Abstand zu Straßen und Freileitungsanlagen aufsteigen lässt.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Damit treten alle bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Born, den 24.07.2014

gez. Scharmberg  
Amtsvorsteher

(Siegel)

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen

gez. i.A. (Unterschrift)  
Drescher  
Der Landrat

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	11.08.2014	gez. Scharmberg

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter [www.darss-fischland.de](http://www.darss-fischland.de)